

	Seite
1. Eintritt des Nachversicherungsfalles	2
2. Aufschub der Nachversicherung	2
3. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	2
3.1 Zuständiger Versicherungsträger	2
3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge	3
3.3 Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Eintritt des Nachversicherungsfalles

Scheiden Beamte oder sonstige Beschäftigte aus der Beschäftigung aus, während der sie nach §§ 5 oder 6 SGB VI versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, sind sie gemäß §§ 8 Abs. 2, 233 SGB VI nachzuversichern, wenn sie

- ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausscheiden oder
- ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben

und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

Der Grund des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist unerheblich. Die Frage, ob und ggf. wann ein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung vorliegt, beurteilt sich nicht nach dienstrechtlichen, sondern nach den rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften.

2. Aufschub der Nachversicherung

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, wenn

- die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, innerhalb von 2 Jahren voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
- eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird (Die Voraussichtlichkeit ist nur gegeben, wenn sowohl subjektive als auch objektive Voraussichtlichkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens vorliegen),
- eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheidet der Dienstherr des Beamten. Kann keine eindeutige Entscheidung getroffen werden, ist im Zweifelsfall eine Nachversicherung durchzuführen.

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt der Dienstherr dem ausgeschiedenen Beamten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum, die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung und grundsätzlich auch über die beitragspflichtigen Einnahmen in den einzelnen Kalenderjahren (Aufschubbescheinigung).

3. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1 Zuständiger Versicherungsträger

War der Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit, ist die Nachversicherung grundsätzlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen. Hat der Beamte bereits Anwartschaften bei einem anderen Rentenversicherungsträger, ist die Nachversicherung bei diesem Träger durchzuführen.

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit, die Nachversicherung auf Antrag bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung durchzuführen; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hatte (Nachversicherungszeitraum). Zeiten, für die keine Bezüge gezahlt wurden, können in die Nachversicherung grundsätzlich nicht einbezogen werden.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwerts der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers (§ 181 Abs. 1 SGB VI).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung - und aus einer weiteren Beschäftigung, sofern die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft darauf erstreckt wurde - bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen (§§ 181 Abs. 3, 278 SGB VI) sind zu beachten.

Der Nachversicherung ist das im Nachversicherungszeitraum bezogene Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und nach Maßgabe der sonstigen beitragsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen; insoweit können die beitragspflichtigen Einnahmen abweichen. Arbeitsentgelt sind nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Im Allgemeinen orientiert sich der Begriff des Arbeitsentgelts am Steuerrecht: Lohnsteuerpflichtige Einnahmen sind grundsätzlich auch Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

3.3 Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge

Sind die Voraussetzungen der Nachversicherung eingetreten, müssen die Nachversicherungsbeiträge innerhalb von 3 Monaten gezahlt werden. Nach § 24 SGB IV werden vom Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge nicht innerhalb von 3 Monaten gezahlt werden. Diese Zuschläge sind vom Dienstherrn an die Ruhegehaltskasse des Saarlandes zu erstatten.

Die Ruhegehaltskasse des Saarlandes zahlt die vollen Nachversicherungsbeiträge unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Der Nachzuversichernde sowie der Dienstherr (mit Ausnahme der Säumniszuschläge sowie in Fällen von § 38 Abs. 4 der Satzung der Ruhegehaltskasse) werden an der Beitragszahlung nicht beteiligt. Eine Auszahlung der Nachversicherungsbeiträge an den Nachzuversichernden selbst ist ausgeschlossen.

Die an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Sie stehen den laufend gezahlten Pflichtbeiträgen gleich, jedoch mit der Ausnahme, dass für Nachversicherungsbeiträge keine Beitragserstattung möglich ist.

Rentenanwartschaften, die das Familiengericht im Versorgungsausgleich vor der Durchführung der Nachversicherung zu Lasten von Nachversicherten begründet hat, gelten mit der Zahlung der Beiträge als übertragen.